

# **Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Rems-Murr-Kreises**

## **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

(2) Die Kreisräte wählen aus ihrer Mitte sechs stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle vertreten.

## **Teil III: Sitzungsordnung Abschnitt 1: Kreistag**

### § 10 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

### § 11 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen.

### § 13 Abs. 1 S. 4 wird wie folgt geändert:

In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **Abschnitt 3: Ältestenrat**

### § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Dem Ältestenrat gehören neben dem Landrat als Vorsitzendem

- von der CDU-Fraktion 3 Mitglieder,
- von der Fraktion der Freien Wähler 2 Mitglieder,
- von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 2 Mitglieder,
- von der SPD-Fraktion 2 Mitglieder,
- von der FDP-FW-Fraktion 1 Mitglied und
- von der AfD-Fraktion 1 Mitglied

an. Stellvertretung ist möglich.

Inkrafttreten:

Die Geschäftsordnung tritt am 22. Juli 2019 in Kraft